
NACHRANGDARLEHENSVERTRAG

Vertrag über die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens
NACHRANGDARLEHENSVERTRAG

zwischen

MaxximoM GmbH, Helfensteinstr. 26, 73037 Göppingen

- nachfolgend "**Darlehensnehmerin**" genannt -

und

dem gemäß Plattform-Datensatz ersichtlichen und registrierten Crowdinvestor

- nachfolgend "**Darlehensgeberin**" genannt -

- zusammen nachfolgend die "**Parteien**" genannt -

Wichtiger Risikohinweis für den Darlehensgeber:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage (das Einräumen dieses qualifizierten Nachrangdarlehens) ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Kommt es während der Laufzeit des Nachrangdarlehens – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin, erfolgt eine Befriedigung des Darlehensgebers hinsichtlich der Rückzahlung des Darlehens und der Zinszahlung erst dann, wenn sämtliche andere, nicht nachrangige, Gläubiger zuvor vollständig befriedigt worden sind. Hinsichtlich anderer ebenfalls im Rang zurückgetretener Gläubiger besteht Gleichrangigkeit. Im Falle einer Insolvenz ist der Totalverlust der Investition daher der Regelfall.

Der qualifizierte Nachrang bewirkt ferner, dass die Crowd-Investoren auch bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin nur dann ihre Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Darlehensbetrages geltend machen können, solange und soweit durch die Geltendmachung der Ansprüche kein Insolvenzgrund im Sinne von § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder im Sinne von § 19 InsO (Überschuldung) bei dem Darlehensnehmer herbeigeführt werden würde (sog. Solvenzvorbehalt).

Der Darlehensgeber nimmt somit zur Kenntnis, dass diese Vermögensanlage neben den Chancen auch Risiken birgt. Jede Investitionsentscheidung bedarf daher einer individuellen Anpassung an die persönlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Darlehensgebers, zumal letztlich die Ertragschancen sowie der Erfolg des Investments auch von dessen Dauer, Gebühren und Steuern abhängen. Eben daher sollte der Darlehensgeber ausschließlich Kapital investieren, dessen Verlust er wirtschaftlich verkraften kann und welches über die Laufzeit des Nachrangdarlehens nicht liquide benötigt wird. Zwecks Risikominimierung empfiehlt sich die Streuung des veranlagbaren Kapitals auf mehrere Darlehensnehmerinnen auf der Plattform bzw. auf unterschiedliche Vermögensanlagen.

Prüfen Sie als Darlehensgeber genau, ob diese Veranlagung für Sie geeignet ist und investieren Sie im Zweifelsfall nicht. Die Plattformbetreiberin übernimmt keinerlei Haftung für die Bonität und Zahlungsfähigkeit der Darlehensnehmerin sowie die Verpflichtungen und Informationen der Darlehensnehmerin gegenüber dem Darlehensgeber egal aus welchem Rechtsgrund.

hat gelöscht: -

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGER RISIKOHINWEIS FÜR DEN DARLEHENSGEBER:	1
1. EMISSIONS-UND PROJEKTBEZOGENE ANGABEN	1
PRÄAMBEL.....	3
2. GEWÄHRUNG DES NACHRANGDARLEHENS	5
3. VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG DES DARLEHENS BETRAGS.....	7
4. QUALIFIZIERTES NACHRANGDARLEHEN.....	8
5. UNTERLAGEN FÜR DAS INVESTITIONSVORHABEN; REPORTINGPFLICHTEN.....	9
6. VERPFLICHTUNGEN DER DARLEHENSNEHMERIN.....	10
7. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN.....	11
8. ÜBERGANG DES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS.....	12
9. AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN.....	13
10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	13
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
12. WIDERRUFSRECHT NACH § 2D VERMÖGENSANLAGEGESETZ	16
13. WIDERRUFSRECHT NACH § 312G BGB	16

1. EMISSIONS-UND PROJEKTBEZOGENE ANGABEN	
1.1 Emissionsbezogene Angaben	
a) Darlehensnehmer:	MaxximoM GmbH Geschäftsführer: Vitali Braun, geb. am 27.05.1983 Eingetragen im HR des AG Ulm unter HRB 732359
b) Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin	Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere der Kauf und Verkauf von Immobilien und die Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten.
c) Aufsichtsbehörde	BaFin
1.2 Projektbezogene Angaben:	
a) Investitionsvorhaben	Unternehmensfinanzierung
b) Darlehenszweck	Anlageobjekt der Vermögensanlage ist die nachfolgend beschriebene Unternehmensfinanzierung. Durch die Emission soll der Erwerb und Bau eines Mehrfamilienhauses finanziert werden. Das Mehrfamilienhaus ist mit 12 Wohneinheiten und Tiefgarage geplant. Alle Wohnungen sollen schwellenfrei über den Aufzug erreichbar sein und verfügen über eine luxuriöse Wohnausstattung (Fußbodenheizung, Videogegensprechanlage, Parkettboden, Balkone). Ökologische Aspekte werden in der sorgfältigen Wärmedämmung und der soliden Bauweise unter der Vorgabe "KFW-Effizienzhaus 55" umgesetzt.
c) Fundingschwelle	150.000 EUR
d) Fundinglimit	max. 4.000.000 EUR
e) Fundingzeitraum	3- 5 Monate

f) Individueller Darlehensbetrag	Stückelung nach Plattformdatensatz, Mindestanlagebetrag: EUR 100,00
g) Laufzeit des Darlehens	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 18. Oktober 2022 (Rückzahlungstag). Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“).
h) Zins- und Tilgungsleistungen	<p>Feste Verzinsung: 5,0 % p.a.</p> <p>Der Anspruch auf Verzinsung entsteht mit der Gutschrift des vollständigen Nachrangdarlehensbetrags des einzelnen Nachrangdarlehensgebers auf dem von dem Emittenten im Nachrangdarlehensvertrag benannten Zahlungskonto. Die Zinsen sind nachschüssig zum 18. Oktober 2022 fällig. Der Zeitraum des Rückführungsfensters nach dem Rückzahlungstag wird nicht verzinst.</p> <p>Die Laufzeit der Nachrangdarlehen endet am 18. Oktober 2022 oder gegebenenfalls nach Ablauf der durch außerordentliche Kündigung verkürzten Laufzeit („Rückzahlungstag“). Die Tilgung erfolgt endfällig zum 18. Oktober 2022 oder innerhalb des Rückzahlungsfensters, frühestens zum 18. April 2022, spätestens jedoch zum 18. April 2023.</p>
1.3 Identität weiterer wichtiger Personen	
a) Internet-Dienstleistungsplattform	" http://www.invest.maxximom.de "
b) Zahlungsdienstleister	secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, AG Dresden, HRB 27612

PRÄAMBEL

(A) Beschreibung der Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin plant das unter Ziffer 1.2 näher beschriebene Projekt. Zur Finanzierung dieses Investitionsvorhabens nimmt die Darlehensnehmerin ein fest verzinstes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt ("**Darlehen**") von verschiedenen Darlehensgebern in der unter Ziffer 1.2 maximal bestimmten Höhe ("**Fundinglimit**") auf. Zwischen den einzelnen Darlehensgebern und der Darlehensnehmerin kommt demnach ein Darlehensvertrag über ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt zustande.

(B) Beschreibung des Darlehensgebers

Mit diesem Vertrag gewährt der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin ein qualifiziert nachrangiges Darlehen, nachdem der Darlehensgeber zuvor alle von der Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben bereitgestellten Unterlagen durchgesehen und überprüft hat. Der Darlehensgeber hatte zudem vor seiner selbstbestimmten Anlageentscheidung die Möglichkeit, Fragen an die Darlehensnehmerin zu richten.

Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass bis zum Fundinglimit weitere Darlehensgeber der Darlehensnehmerin unter im Wesentlichen inhaltsgleichen Nachrangdarlehensverträgen ebenfalls qualifizierte Nachrangdarlehen zur Verfügung stellen können. Die einzelnen Darlehensgeber stehen zueinander in keinerlei Rechtsbeziehung und können sämtliche Ansprüche aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags selbständig und unabhängig gegenüber der Darlehensnehmerin geltend machen. Es besteht keinerlei Solidarhaftung unter den Darlehensgebern.

(C) Beschreibung der Plattformbetreiberin

Die Darlehen werden über die unter Ziffer 1.3 genannte Plattform (**kurz "Plattformbetreiberin" bzw. "Plattform"**) mittels sog. Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) vergeben. Crowdfunding bedeutet, dass unterschiedliche Darlehensgeber unterschiedlich hohe, aber identisch ausgestaltete Investitionen in Form von Darlehen in das entsprechende Projekt, hier das Investitionsvorhaben, während eines bestimmten Zeitraums tätigen können. Die Plattformbetreiberin betreibt unter der unter Ziffer 1.3 genannten Webadresse eine Plattform, auf der die Darlehensnehmerin die Möglichkeit erhält, potentielle Darlehensgeber für Ihr Investitionsvorhaben zu gewinnen. Diese haben bei Interesse in weiterer Folge die Möglichkeit, direkt über die Plattform ein Angebot zur Gewährung eines Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin zu richten. Alle auf der Plattform veröffentlichten Informationen im Zusammenhang mit dem

Investitionsvorhaben stammen ausschließlich von der Darlehensnehmerin und nicht von der Plattformbetreiberin.

(D) Zahlungsabwicklung

Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt über den unter Ziffer 1.3 genannten Zahlungsdienstleister. Der Zahlungsabwickler hält die getätigten Investitionen für den Darlehensnehmer bis zum Ende der zweiwöchigen gesetzlichen Widerrufsfrist auf einem oder mehreren Konten bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstituten ("**Sammelkonto**"). Nach dem Ablauf der zweiwöchigen gesetzlichen Widerrufsfrist, sowie der Erklärung der Plattform gegenüber dem Zahlungsabwickler, dass die Auszahlungsvoraussetzungen (Ziffer 9 des Nachrangdarlehensvertrags) erfüllt sind, leitet dieser die Darlehensvaluta an den Darlehensnehmer weiter. Bei der Rückabwicklung weist der Darlehensnehmer das gesamte ihm überlassene Kapital samt Zinsen in einer Summe an das Sammelkonto an. Dort wird das Geld vom Zahlungsabwickler für die einzelnen Darlehensgeber bis zu den entsprechenden Auszahlungen an die Darlehensgeber gehalten. Sollte sich die bis zur vollständigen Erfüllung der gesicherten Nachrangdarlehensforderung beim Zahlungsabwickler angegebene Kontoverbindung des Darlehensgeber ändern, ist dieser verpflichtet dem Zahlungsabwickler die abweichende neue Kontoverbindung unter Angabe der persönlichen Transaktionsnummer unverzüglich mitzuteilen. Auszahlungsverzögerungen, die auf einer dem Zahlungsabwickler fehlerhaft oder nicht unverzüglich mitgeteilten Bankverbindung beruhen, hat der Darlehensgeber zu vertreten. Die Bedingungen der Auszahlungen der Zinsen sowie der Rückzahlung des Darlehensvertrags richten sich nach Ziffern 3.2 und 3.3 des Nachrangdarlehensvertrags.

(E) Vertragspartner

Vertragspartner dieses Nachrangdarlehensvertrags werden ausschließlich die Darlehensnehmerin und der Darlehensgeber.

(F) Investitionslimit

Sofern es sich bei dem Darlehensgeber nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt, kann der einzelne Darlehensgeber der Darlehensnehmerin jeweils ein qualifiziertes Nachrangdarlehen in Höhe von bis zu EUR 1.000,00 gewähren. Sofern ein solcher Darlehensgeber mehr als EUR 1.000,00 bis zu einer Höhe von EUR 10.000,00 investieren möchte, ist eine Selbstauskunft des Darlehensgebers erforderlich. Darin muss der Darlehensgeber ein freies Vermögen von EUR 100.000,00 bestätigen oder erklären, dass er nicht mehr als das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens anlegt, maximal jedoch EUR 25.000,00. Das Selbstauskunftsformular ist auf der Plattform der Plattformbetreiberin einzustellen. Der Darlehensgeber haftet für die

inhaltliche Richtigkeit dieser Erklärung und ist auf Verlangen der Plattformbetreiberin verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu führen.

(G) Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, (i) dass die – sofern vorge-sehene - Fundingschwelle (Ziffer 1.2) durch die Zurverfügungstellung von Nachrang-darlehen der Darlehensgeber erreicht wird, (ii) sowie innerhalb der vertraglich vorge-sehene Zahlungsfrist bzw. verlängerten Angebotsfrist auf das von dem Zahlungsab-wickler genannte Konto eingezahlt wurde und (iii) die Schwelle im vereinbarten Zeit-raum nicht aufgrund rechtmäßiger Rücktritte bzw. Widerrufserklärungen von Darle-hensgebern wieder unterschritten wird.

Tritt die aufschiebende Bedingung nicht innerhalb der vereinbarten Frist ein, so ist keine der Vertragsparteien an den Nachrangdarlehensvertrag gebunden und sind sämtliche wechselseitigen Rechte und Pflichten erloschen. In einem derartigen Fall wird die Plattformbetreiberin den Zahlungsabwickler umgehend anweisen, den vom Darlehensgeber allenfalls bereits überwiesenen Darlehensbetrag an selbigen zurück zu überweisen.

Diese Präambel stellt einen wesentlichen Bestandteil dieses Nachrangdarlehensvertrags dar.

2. GEWÄHRUNG DES NACHRANGDARLEHENS

2.1 Darlehensgewährung

Der Darlehensgeber beabsichtigt, der Darlehensnehmerin ein qualifiziert nachrangiges Darlehen gemäß den in dem vorliegenden Nachrangdarlehensvertrag geregelten Kon-ditionen und Bedingungen in Höhe des lt. Plattform-Datensatzes ausgewählten Be-trags einzuräumen.

Das Angebot auf Abschluss des vorliegenden Nachrangdarlehensvertrages durch den Darlehensgeber wird gegenüber der Darlehensnehmerin dadurch rechtsverbindlich zum Ausdruck gebracht, dass der Darlehensgeber durch die Auswahl eines Betrags, welchen er in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens investieren will, mittels An-klicken des Buttons "Jetzt investieren" bestätigt und damit den vorliegenden Vertrags-bestimmungen vollinhaltlich zustimmt.

Die Plattformbetreiberin wird durch die Darlehensnehmerin bevollmächtigt, für diese das Angebot zur Gewährung eines Nachrangdarlehens mittels Bestätigungsschreiben an die vom Darlehensgeber bei der Registrierung auf der Plattform bekanntgegeben E-Mail-Adresse anzunehmen. Der Vertrag wird jedoch erst mit Eingang des Darlehens-betrags rechtsgültig geschlossen. Der Eingang hat innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen

ab Erhalt der per E-Mail bestätigten Angebotsannahme mittels der auf der Plattform angeführten Bezahlungsfunktion schuldbefreiend auf das Sammelkonto des Zahlungsverwicklers zu erfolgen; widrigenfalls kein Nachrangdarlehensvertrag zustande kommt.

Der Darlehensgeber hat jedoch zu keiner Zeit einen Anspruch auf die Annahme seines Angebots bzw. auf den Abschluss des Vertrags. Sofern die maximale Investitionssumme erreicht ist, besteht schon grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens an die Darlehensnehmerin. Diesbezüglich herrscht das "*First come – first serve*" Prinzip. Die Darlehensnehmerin behält sich zudem ausdrücklich vor, den Vertrag mit einem Darlehensgeber auch ohne Angabe von Gründen nicht abzuschließen.

Der Darlehensnehmerin stehen nach Eingang des Darlehensbetrags keine weiteren Ansprüche gegen den Darlehensgeber auf Zahlung des Darlehensbetrags zu (keine Nachschusspflicht).

2.2 Rücktrittsrecht

Ab Annahme des Angebots steht dem Darlehensgeber ein Rücktrittsrecht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen zu. Auf die Widerrufsbelehrung gemäß Ziffern 12 und 13 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

2.3 Zeichnungsfrist

Während des unter Ziffer 1.2 ersichtlichen Fundingzeitraums (Zeitraum, in dem das Investieren über die Plattform möglich ist) können Darlehensgeber Angebote zur Zeichnung von Nachrangdarlehen unterbreiten. Die Darlehensnehmerin ist jedoch berechtigt, im Falle des vorzeitigen Erreichens des Fundinglimits, den Fundingzeitraum herabzusetzen. Ebenso kann die Angebotsfrist einmalig um bis zu 60 Kalendertage verlängert werden.

2.4 Zweckgebundenheit

Das gewährte Darlehen ist durch die Darlehensnehmerin ausschließlich für (i) die Refinanzierung des Bestandsportfolios oder sonstige gewöhnliche Geschäftszwecke, (ii) zur Begleichung der an die Plattformbetreiberin zu entrichtenden Einmalvergütung in Höhe von 0,95 %, (iii) zur Begleichung der an die MaxximoM GmbH zu entrichtenden Einmalvergütung in Höhe von 1,00 %, (iv) sowie zur im Rahmen des Grundmoduls CrowdDesk ONE Premium während der Laufzeit der Vermögensanlage für dieses Modul zu entrichtenden Miete von EUR 1.100 monatlich, sowie einer einmaligen Setup-Fee von EUR 2.400, zu verwenden.

Die Beträge gemäß literae (ii) bis (iv) werden nachfolgend "Plattformentgelt" genannt. Andere als die genannten Zwecke dürfen mit dem Darlehensbetrag nicht realisiert bzw. finanziert werden.

2.5 Erfüllung der Verbindlichkeiten des Darlehensgebers

Mit Gutschrift und Belassen des Darlehensbetrags auf dem Sammelkonto des Zahlungsabwicklers hat der Darlehensgeber seine gesamte Verbindlichkeit gegenüber der Darlehensnehmerin erfüllt. Erstmalig wird der Projektvorschritt im Jahr 2022 veröffentlicht.

2.6 Rolle der Plattform

Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlungsabwicklung an und von der Darlehensnehmerin über den Zahlungsabwickler erfolgt. Die Plattform ist in der Zahlungsabwicklung nur insoweit beteiligt, als diese den Parteien auf der Plattform die entsprechenden Informationen bereitstellt und als Botin Willenserklärungen zwischen den Parteien übermittelt. Die Plattform ist niemals im Besitz von Geldern der Darlehensgeber und kann demnach vom Darlehensgeber dahingehend auch nicht in Anspruch genommen werden.

3. VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG DES DARLEHENS BETRAGS

3.1 Verzinsung

Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 2.1) bis zum vertraglich vereinbarten Laufzeitende mit dem in unter Ziffer 1.2 genannten Festzinssatz. Der Zeitraum zwischen Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags zum 18. Oktober 2022 und Ablauf des unter Ziffer 3.3. vereinbarten Rückzahlungsfensters von 6 Monaten, spätestens zum 18. April 2023, wird nicht verzinst. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Ziffer 1.2 nachschüssig gezahlt. Bei der Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet.

Ausdrücklich nehmen die Vertragsparteien zu Kenntnis, dass auf dem Sammelkonto bloß eine Verzinsung der Darlehensbeträge erfolgt. Das Sammelkonto an sich wird nicht verzinst (kein Basiszins).

3.2 Auszahlung der Zinsen

Die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen an den Darlehensgeber erfolgt nach den unter Ziffer 1.2 getroffenen Bestimmungen auf das vom Darlehensgeber in dessen Profil hinterlegte Bankkonto.

3.3 Rückzahlung des Darlehensbetrags

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen endet am 18. Oktober 2022 oder gegebenenfalls nach Ablauf der durch außerordentliche Kündigung verkürzten Laufzeit („Rückzahlungstag“). Die Tilgung erfolgt endfällig zum 18. Oktober 2022 oder innerhalb des Rückzahlungsfensters, frühestens zum 18. April 2022, spätestens jedoch zum 18. April 2023. Erst nach rechtswirksamer Beendigung dieses Nachrangdarlehensvertrags gemäß Ziffer 10 und Verstreichen des sechsmonatigen Rückzahlungsfensters, spätestens zum 18. April 2023 hat der Darlehensgeber Anspruch auf Rückzahlung des investierten Darlehensbetrags. Der Darlehensgeber hat keine darüber hinausgehenden Ansprüche. Sämtliche Zahlungen der Darlehensnehmerin haben für diese schuldbefreiende Wirkung.

Sofern die Darlehensnehmerin nach rechtswirksamer Beendigung unter Berücksichtigung des in dieser Ziffer genannten Rückzahlungsfensters von sechs Monaten mit der gemäß diesem Vertrag an den Darlehensgeber zu zahlenden Beträge in Verzug gerät, schuldet die Darlehensnehmerin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

4. QUALIFIZIERTES NACHRANGDARLEHEN

Bezüglich der derzeitigen sowie der zukünftigen Forderungen des Darlehensgebers gegenüber den Darlehensnehmern unter diesem Nachrangdarlehensvertrag auf Tilgung, Kosten, Verzinsung, der Gewinnbeteiligungskomponente sowie sonstiger Forderungen (die "**Nachrangforderungen**") wird der nachfolgende Rangrücktritt erklärt.

Der Darlehensgeber tritt mit seinem Anspruch auf Rückzahlung der Nachrangforderungen hiermit gemäß § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter sämtliche Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern) zurück.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich hiermit, die Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Nachrangforderungen zu einer Zahlungsunfähigkeit des in Anspruch genommenen Darlehensnehmers im Sinne des § 17 InsO und/oder einer Überschuldung dieses Darlehensnehmers im Sinne des § 19 InsO in der derzeit geltenden Fassung führen würde.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens kann der Darlehensgeber den Anspruch auf Zahlung der Nachrangforderungen nur nachrangig, d.h. nach Befriedigung aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger, und erst nach Beendigung der jeweiligen Krise geltend machen. Zahlungen auf die Nachrangforderungen kann der Darlehensgeber nur aus dem frei verfügbaren nicht zur Schuldeckung benötigten Vermögen des in Anspruch genommenen Darlehensnehmers (hierzu zählen u.a. künftige Jahresüberschüsse sowie Liquidationserlöse) beanspruchen. Unter Krise ist in diesem Zusammenhang ein Zustand zu verstehen, in dem dieser Darlehensnehmer die Nachrangforderungen nicht begleichen kann, ohne zahlungsunfähig und/oder überschuldet im Sinne von §§ 17, 19 InsO in der jeweils geltenden Fassung zu werden.

Der Darlehensgeber erklärt hierdurch weder eine Stundung, noch einen Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehens. Außerhalb einer Krise des in Anspruch genommenen Darlehensnehmers steht dem Darlehensgeber das Recht auf ordnungsgemäße Erfüllung der Darlehensverbindlichkeit, insbesondere das Recht auf Zinsen, Tilgung und Kosten uneingeschränkt zu.

5. UNTERLAGEN FÜR DAS INVESTITIONSVORHABEN; REPORTINGPFLICHTEN

5.1 Jahresabschlüsse

Dem Darlehensgeber werden die Jahresabschlüsse für das jeweilige Geschäftsjahr, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und – soweit gesetzlich erforderlich – Anhang und Lagebericht (nachfolgend "**Jahresabschlüsse**") bis längstens einen Monat nach Fertigstellung bzw. spätestens jedoch 6 (sechs) Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres über das Profil des Darlehensgebers auf der Plattform elektronisch zur Verfügung gestellt. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, wird die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber zunächst einen vorläufigen Jahresabschluss in elektronischer Form über das Profil des Darlehensgebers auf der Plattform übermitteln.

Zwecks Nachvollziehbarkeit der Zinszahlungen stehen dem Darlehensgeber selbige Informationen auch nach Kündigung des vorliegenden Vertrags im dazu erforderlichen Umfang zu.

5.2 Reporting

Dem Darlehensgeber werden quartalsweise von der Darlehensnehmerin ausschließlich über die unter Ziffer 1.3 genannte Plattform Informationen zum Fortschritt der Projektentwicklung mitgeteilt. Erstmals wird der Projektfortschritt im Jahr 2022 veröffentlicht.

Zusätzlich zu den zur Verfügung gestellten Informationen kann der Darlehensgeber über besondere Ereignisse informiert werden, welche aus Sicht der Darlehensnehmerin Einfluss auf die geplante Projektlaufzeit oder die zu erwartenden Erlöse des Projekts haben könnten. Die Einschätzung zur Relevanz von Ereignissen in diesem Sinne obliegt hierbei der Darlehensnehmerin; es besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen über die in diesem Absatz genannten Fortschrittsberichte hinaus.

5.3 Vertraulichkeit

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, den Inhalt dieses Nachrangdarlehensvertrags sowie die gemäß diesem Absatz einsehbaren Dokumente streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen davon sind Informationen, die ohnehin öffentlich bekannt sind bzw. ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden, einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zur Verfügung gestellt werden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend offenzulegen sind.

6. VERPFLICHTUNGEN DER DARLEHENSNEHMERIN

Vom Tag, an dem dieser Vertrag abgeschlossen wird, bis zu dem Tag, an dem alle Ansprüche des Darlehensgebers in Verbindung mit sämtlichen Finanzierungsdokumenten in vollem Umfang endgültig und bedingungslos abgegolten sind, verpflichtet sich die Darlehensnehmerin- unter Ausnahme der Ziffern 6. b), e), f) dem Darlehensgeber wie folgt:

- a) Die Darlehensnehmerin wird nur solche Geschäftsaktivitäten entfalten, die der Realisierung des vorgenannten Projekts dienen.
- b) Die Darlehensnehmerin wird weder einen Beherrschungsvertrag noch einen Ergebnisabführungsvertrag schließen und auch keinen Vertrag, der dazu führen könnte, dass die Darlehensnehmerin Teil einer steuerlichen Organschaft im Sinne des Gewerbe-, Körperschafts- oder Umsatzsteuerrechts wird.
- c) Die Darlehensnehmerin wird alle Steuern unverzüglich bei Fälligkeit zahlen und dem Darlehensgeber darüber entsprechende Nachweise erbringen, die den vernünftigerweise gestellten Anforderungen des Darlehensgebers genügen.
- d) Die Darlehensnehmerin wird keine Verträge zur weiteren Geldaufnahme schließen, noch finanzielle Verbindlichkeiten anderer Art eingehen oder deren Weiterbestehen zulassen, es sei denn, (i) dies geschieht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags, oder (ii) die finanziellen Verbindlichkeiten

sind den Ansprüchen und Rechten des Darlehensgebers aus den Finanzierungsdokumenten zu den von dem Darlehensgeber genehmigten Bedingungen vollständig nachgeordnet.

- e) Die Darlehensnehmerin wird die Gegenstände ihres Vermögens nicht belasten oder sicherungsübereignen oder über diese auf andere Weise Sicherheiten bestellen, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags oder die Darlehensgeber vorher ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt haben.
- f) Die Darlehensnehmerin wird für sich eigene Jahresabschlüsse erstellen und ihre Konten, Bücher und Unterlagen getrennt von anderen Personen und Personenvereinigungen führen, und sie wird ihr Vermögen nicht mit dem anderer Personen oder Personenvereinigungen vermischen.
- g) Die Darlehensnehmerin wird alle Geschäftsbeziehungen mit verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden, wie mit fremden Dritten führen. Im Sinne dieses Vertrags darf die Darlehensnehmerin etwaige Ausschüttungen an deren Gesellschafter sowie Entgeltzahlungen an Geschäftsführer ausschließlich im Rahmen der "Fremdüblichkeit" vornehmen, um durch die hierfür aufzubringende Liquidität die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsansprüche der Darlehensgeber nicht zu beeinträchtigen.
- h) Bei Verstoß dieser Verpflichtungen erhöht sich der von der Darlehensnehmerin gemäß diesem Nachrangdarlehensvertrag zu zahlende Zinssatz (aufgelaufene Zinsen samt Verzugszinsen) ab dem Zeitpunkt des Verstoßes um 6 Prozentpunkte.

7. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

Am Tag, an dem dieser Nachrangdarlehensvertrag geschlossen wird, gibt die Darlehensnehmerin im Wege selbständiger Garantieverprechen gegenüber dem Darlehensgeber folgende Zusicherungen und Gewährleistungen ab:

- a) Die Darlehensnehmerin ist eine ordnungsgemäß nach deutschem Recht errichtete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- b) Die Darlehensnehmerin ist kein Teil einer steuerlichen Organschaft im Sinne des Gewerbe-, Körperschafts- oder Umsatzsteuerrechts.
- c) Die Darlehensnehmerin ist nicht Partei eines Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrags.

- d) Die Darlehensnehmerin ist weder (i) zahlungsunfähig, noch (ii) droht sie zahlungsunfähig zu werden, noch (iii) ist sie überschuldet, jeweils im Sinne der §§ 17-19 der Insolvenzordnung; ferner (iv) ist über das Vermögen der Darlehensnehmerin kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden.
- e) Alle bezüglich des Investitionsvorhabens abgeschlossenen Versicherungen, insbesondere Haftpflichtversicherungen, sind uneingeschränkt wirksam, und alle Versicherungsprämien sind fristgerecht bezahlt worden.
- f) Alle Steuern der Darlehensnehmerin sind bei Fälligkeit fristgerecht bezahlt worden.
- g) Die Darlehensnehmerin wiederholt die vorstehend aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen bei jeder Abgabe einer Ziehungsnachricht unter diesem Darlehen.

8. ÜBERGANG DES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS

8.1 Zession

Die Abtretung der Rechte bzw. Forderungen aus gegenständlichem Vertrag durch den Darlehensgeber an einen "neuen Darlehensgeber" (Abtretungsempfänger) ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Darlehensnehmerin möglich. Die Zession des qualifizierten Nachrangdarlehens und die Stammdaten des Abtretungsempfängers müssen der Plattformbetreiberin jedoch unverzüglich angezeigt werden. Die Darlehensnehmerin ist nach erfolgter Abtretung verpflichtet, ausschließlich an den Abtretungsempfänger schuldbefreiend zu leisten. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen.

8.2 Vertragsübernahme

Eine Übertragung des qualifizierten Nachrangdarlehens durch den Darlehensgeber samt aller Rechte und Pflichten auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Darlehensnehmerin möglich. Die beabsichtigte Übernahme des qualifizierten Nachrangdarlehens und die Stammdaten des Dritten müssen der Plattformbetreiberin jedoch unverzüglich angezeigt werden.

9. AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

9.1 Auszahlung der erhaltenen Geldbeträge

- a) **Im Fall des Eintritts der aufschiebenden Bedingung** hat die Plattformbetreiberin den Zahlungsabwickler unverzüglich anzuweisen, die Darlehensbeträge wie folgt an die Darlehensnehmerin und an die Plattformbetreiberin auszubehalten: Die Plattformbetreiberin hat den Zahlungsabwickler auf Aufforderung der Darlehensnehmerin nach Erreichen der Fundingschwelle unverzüglich anzuweisen, die eingezahlten Darlehensvaluta der Darlehensgeber, deren Widerrufsfristen abgelaufen sind, an die Darlehensnehmerin auszuzahlen.
- b) **Im Fall des Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung** innerhalb der vereinbarten Frist wird die Plattformbetreiberin den Zahlungsabwickler unverzüglich anweisen, den vom Darlehensgeber auf das Sammelkonto eingezahlten Betrag an den Darlehensgeber zurück zu zahlen. In diesem Fall schuldet die Darlehensnehmerin keinerlei Verzinsung.
- c) **Im Rücktrittsfall:** Für den Fall, dass ein Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerin wirksam von diesem Nachrangdarlehensvertrag zurückgetreten ist, nachdem der Darlehensgeber den Darlehensbetrag bereits auf dem Sammelkonto überwiesen hat, wird die Plattformbetreiberin den Zahlungsabwickler – abweichend von obenstehenden Punkten a) und b) – unverzüglich anweisen, den von diesem Darlehensgeber gezahlten Betrag an diesen Darlehensgeber zurückzuzahlen.

9.2 Keine rechtlichen und steuerlichen Beratungstätigkeiten

Der Zahlungsabwickler und die Plattformbetreiberin übernehmen im Rahmen des vorliegenden Vertrags weder rechtliche noch steuerliche Beratungstätigkeiten. Sie unterliegen nicht der Verpflichtung, das Erreichen der wirtschaftlichen Ziele und die Einhaltung des vertragsgegenständlichen Zwecks zu überwachen. Eine Haftung des Zahlungsabwicklers sowie der Plattformbetreiberin wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

10.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 18. Oktober 2022 (Rückzahlungstag). Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“). Erst nach

rechtswirksamer Beendigung dieses Nachrangdarlehensvertrags gemäß dieser Ziffer 10 und Verstreichen des sechsmonatigen Rückzahlungsfensters, spätestens zum 18. April 2023 hat der Darlehensgeber Anspruch auf Rückzahlung des investierten Darlehensbetrags.

10.2 Keine ordentliche Kündigung, Darlehensvertrag endet automatisch

Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerin ist während der Laufzeit nicht möglich. Der vorliegende Darlehensvertrag gilt jedenfalls nach obiger Laufzeit automatisch als beendet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bzw. das Sonderkündigungsrecht der Darlehensnehmerin bleibt hiervon unberührt.

10.3 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Der Nachrangdarlehensvertrag kann von den Vertragsparteien unverzüglich, längstens jedoch binnen 8 Wochen (acht) nach Bekanntwerden der folgenden Punkte, aus wichtigem Grund aufgelöst werden, insbesondere wenn (i) der Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerin wesentliche Pflichten aus diesem Nachrangdarlehensvertrag verletzt, sodass der anderen Vertragspartei das Festhalten an diesem Nachrangdarlehensvertrag nicht mehr zumutbar ist, (ii) wenn der Darlehensgeber sich an einem offensichtlichen im Wettbewerb zur Darlehensnehmerin stehenden Unternehmen beteiligt oder in einem solchen Unternehmen eine aktive Rolle ausübt, (iii) die Realisierung des Investitionsvorhabens aufgrund technischer, rechtlicher oder faktischer Gegebenheiten nicht mehr möglich, oder nur mit einem unverhältnismäßigen finanziellen (Mehr-)Aufwand realisierbar ist oder (iv) sonstige Gründe vorliegen, die eine Zuhaltung an diesen Vertrag für unzumutbar machen.

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 4 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

10.4 Sonderkündigungsrecht der Darlehensnehmerin

Wenn während der Laufzeit dieses Vertrags eine andere natürliche oder juristische Person als (i) die in Punkt 1 genannten Gründungsgesellschafter oder (ii) eine nahestehende Person eines Gründungsgesellschafters oder (iii) eine juristische Person, an der ein Gründungsgesellschafter oder ein Angehöriger eines Gründungsgesellschafters direkt oder indirekt wirtschaftlich und rechtlich beteiligt ist, mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft erwirbt ("**Kontrollwechsel**"), hat die Darlehensnehmerin das Recht, das Nachrangdarlehen (jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen

Nachrangdarlehen, die gleichzeitig mit diesem Nachrangdarlehen gewährt wurden) auch vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu kündigen.

Das Sonderkündigungsrecht kann von der Darlehensnehmerin jedoch nur ausgeübt werden, sofern alle Voraussetzungen für die Auszahlung des Darlehensbetrags sowie der aufgelaufenen Zinsen gemäß diesem Vertrag erfüllt sind und die Durchführung der entsprechenden Zahlungen daher nicht gemäß Ziffer 4 (qualifizierter Rangrücktritt) rückgestellt werden müsste.

Die Darlehensnehmerin kann ihr Sonderkündigungsrecht binnen acht Wochen nach Wirksamwerden des Kontrollwechsels ausüben. Im Fall einer solchen Kündigung erfolgt die Rückzahlung des Darlehensbetrags und die der darauf aufgelaufenen Zinsen gemäß Ziffern 3.2 und 3.3.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1** Dieser Nachrangdarlehensvertrag einschließlich der Anlage hierzu unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen wie insbesondere der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.
- 11.2** Soweit der Darlehensgeber Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Darlehensnehmerin. In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
- 11.3** Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der das Textformerfordernis abbedungen werden soll.
- 11.4** Sollte sich eine Bestimmung dieses Nachrangdarlehensvertrags als unzulässig oder undurchführbar erweisen, so behalten die übrigen Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags ihre Gültigkeit.
- 11.5** Die Verarbeitung bzw. die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Darlehensgebers an die Darlehensnehmerin durch die Plattformbetreiberin ist für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Darlehensgeber und Darlehensnehmerin vereinbaren über vertrauliche, nicht öffentlich bekannte Daten (speziell auch solche unter Ziffer 5 genannte) Stillschweigen zu bewahren.

[Widerrufsbelehrung]

12. WIDERRUFSRECHT NACH § 2D VERMÖGENSANLAGEGESETZ

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Darlehensvertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag über die Vermögensanlage einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen solchen Hinweis in Textform erhält.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der MaxximoM GmbH mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

13. WIDERRUFSRECHT NACH § 312G BGB

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB.

Der Widerruf ist zu richten an:

MaxximoM GmbH
Helfensteinstr.26

73037 Göppingen
E-Mail: info@maxximom.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

[Ende der Widerrufsbelehrung]